



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Z'	3 GE'9 88
Datum:	14. APR. 1988
Verteilt	15. IV. 88 <i>hally</i>

St. Maier

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ST-ZB-5111

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2336

Datum

12.4.1988

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr.199, geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Beun

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Maier

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Ihre Zeichen

10.100/150-IV/6/87

Unsere Zeichen

ST-Mag.Ep-5111

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2336

Datum

31.3.1988

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl.Nr.199,
geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt dem vorliegenden Gesetz-
entwurf dem Grunde nach zu, schlägt aber folgende Änderungen vor:

Zu § 3 (1): Anstatt der Formulierung "Fragen, die zur Feststellung des
ordentlichen Wohnsitzes erforderlich sind, haben auch jene Personen zu
beantworten, die in einer Gemeinde einen weiteren Wohnsitz haben" sollte
stehen "Fragen, die zur Feststellung des ordentlichen Wohnsitzes erfor-
derlich sind, haben jene Personen zu beantworten, die in einer Gemeinde
einen weiteren Wohnsitz haben".

Zu § 6a (2) und (3): Der Begriff "die betroffene Gemeinde" in den beiden
Absätzen soll durch den Begriff "die betroffenen Gemeinden" ersetzt wer-
den, um der Absicht des Gesetzgebers, das Interesse aller Gemeinden zu
wahren, Rechnung zu tragen.

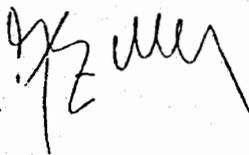
Weiters gibt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Punkte zu
bedenken:

- Fragen an den Zensiten betreffend den Berufs- und Schülerpendelver-
kehr werden in der Aufzählung des § 2 Abs.2 nicht erwähnt. Es be-

steht Grund zu der Annahme, daß bei einer strengen Auslegung des Gesetzes diese Fragen nicht genügend abgesichert sind. Es wäre daher eine entsprechende Ergänzung in § 2 Abs.2 notwendig.

- Im § 3 Abs.2 wird noch immer der Begriff des Haushaltsvorstandes verwendet. Er sollte durch einen anderen, neutralen ersetzt werden.
- Bei der Anhörung der Gemeinden im Falle eines strittigen ordentlichen Wohnsitzes eines Zensiten könnten die Angaben desselben mit denen aus der letzten Personenstands- und Betriebsaufnahme verglichen werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

